Auszug aus:

# Der Eigentumsvorbehalt beim Abzahlungsgeschäft unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage nach Konkurseröffnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von


Paul Pietsch,

Referendar in Neisse.



Breslau 1930.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.



## I. Kapitel.

## Einleitung: Kurzer wirtschaftshistorischer Ueberblick über den Eigentumsvorbehalt und das Abzahlungsgeschäft.

## II. Kapitel.

## Der Eigentumsvorbehalt beim Abzahlungsgeschäft.

### § 1. Begriff und Wesen des Eigentumsvorbehalts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Voraussetzungen des § 455 BGB. sind: 1.) ein gültiger Kaufvertrag, 2) ein Kaufvertrag über eine bewegliche Sache, wobei allerdings ein beim Kauf eines Grundstücks vereinbarter Eigentumsvorbehalt nicht schlechthin nichtig ist, sondern eine jeweils dem Willen der Parteien entsprechende Auslegung in obligatorischer Hinsicht erfahren kann, 3.) die verkaufte Sache muß übergeben sein, 4) der Kaufpreis entweder garnicht oder noch nicht vollständig bezahlt sein und 5) der Verkäufer muß sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum vertragsmäßig vorbehalten haben. Der Eigentumsvorbehalt ist auch an einer Sachgesamtheit und auch an verbrauchbaren und zur Veräußerung bestimmten Sachen möglich. Die Gestattung zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen, die auch stillschweigend vereinbart sein kann, kann rechtlich angesehen werden 1.) als Einwilligung des Eigentümers gemäß § 185 Abs. 1 BGB., 2.) als dem Eigentumsvorbehalt hinzugefügte auflösende Bedingung und 3.) als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt (nicht als Verzicht auf das Eigentum).

Bedingt ist nach § 455 BGB. nur die für die Ubereignung nötige Einigung der Parteien, der obligatorische Vertrag ist unbedingt abgeschlossen.

Während der Schwebezeit, d. h. bis zur Zahlung des Kaufpreises, besitzt der Käufer die „Anwartschaft“ auf das Eigentum. Der Verkäufer ist mittelbarer Besitzer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen, der Käufer sein Besitzmittler.

### § 2. Begriff und Wesen des Abzahlungsgeschäftes.

Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben worden (Artikel 32 EGBGB.). Unter Abzahlungsgeschäft im Sinne des Gesetzes ist nicht nur der Kauf auf Abzahlung, sondern jedes auf Eigentumsübertragung gerichtete Geschäft anzusehen, sofern es nur folgende Merkmale hat: 1.) es muß sich um eine bewegliche Sache handeln, 2.) die Sache muß dem Erwerber vor Tilgung des Erwerbspreises übergeben sein und 3.) es müssen Ratenzahlungen vereinbart sein und zwar mindestens 2 Raten nach der Uebergabe der

Sache. Nicht begriffsnotwendig für das Abzahlungsgeschäft ist der Rücktrittsvorbehalt. Die §§ 1—3 Abz.-Ges. regeln zwingend nur die **Folgen** eines etwa erklärten Rücktritts.

## § 3. Der Eigentumsvorbehalt beim Abzahlungsgeschäft.

Der Eigentumsvorbehalt ist ebenfalls kein begriffsnotwendiges Merkmal des Abzahlungsgeschäftes, aber trotzdem in der Praxis in den meisten Fällen mit diesem verbunden.

§ 5 Abz.-Ges. verhindert eine Umgehung der Vorschriften des Abzahlungsgesetzes. Er schließt die dem Verkäufer nach § 455 BGB. zustehende Wahl, zurückzutreten oder ohne Rücktritt vom Vertrage die Sachen auf Grund des Eigentums zurückzuverlangen, aus, indem er die Ansichnahme der Sachen **zugleich** als Ausübung des Rücktrittsrechtes festlegt. Als Ansichnahme gilt schon die gerichtliche Geltendmachung des Herausgabeanspruchs.

# III. Kapitel.
# Die Rechtslage nach Konkurseröffnung.

## § 4. Kurze Uebersicht über den Konkurs und seine Wirkungen, insbesondere das Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 17 KO.

Die Rechtslage ist grundsätzlich die, daß der Gemeinschuldner die Befugnis verliert, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, daß dieses Recht vielmehr auf den Konkursverwalter übergeht. Dieser hat gemäß § 117 KO. das zur Konkursmasse gehörige Vermögen in Besitz zu nehmen und außenstehende Forderungen einzuziehen, während die Konkursgläubiger gemäß § 138ff KO. ihre Forderungen anzumelden haben und sich mit der auf sie entfallenden Konkursquote begnügen müssen. Dieser Grundsatz erfährt eine Durchbrechung bei zweiseitigen Verträgen, die zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von keinem Vertragsteil vollständig erfüllt sind. Hier hat der Konkursverwalter gem. § 17 KO. das Wahlrecht, ob er die Erfüllung des Vertrages verlangt, wobei dann allerdings der Vertragsgegner ebenfalls in vollem Umfange befriedigt wird (§§ 59, Ziff. 2, 57, 60 KO.), oder ob er die Erfüllung ablehnt, wobei sich die gegenseitigen Erfüllungsansprüche in eine einseitige Konkursforderung auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung umwandeln.

Bei einem Abzahlungskauf unter Eigentumsvorbehalt sind die Voraussetzungen des § 17 KO. gegeben.

## § 5. Die Rechtslage, wenn der Konkursverwalter gemäß § 17 KO. die Erfüllung ablehnt.

### 1. im Konkurse des Käufers.

Entscheidet sich der Konkursverwalter für Nichterfüllung des Vertrages, so ist die Bedingung (§ 455 BGB.) als ausgefallen anzusehen. Der Verkäufer kann also seinen Herausgabeanspruch in Form der Aussonderung geltend machen. Die *exceptio rei venditae et traditae* steht dem Konkursverwalter nicht zu. Gleichzeitig mit der Geltendmachung der Aussonderung tritt die Wirkung des § 5 Abz.-Ges. ein, sodaß der Verkäufer Zug um Zug gegen Herausgabe der Sachen auch die vom Gemeinschuldner bezahlten Kaufpreisraten zur Konkursmasse zurückzahlen muß,

Der Verkäufer kann seine Aussonderung nicht allein auf §§ 455, 985 BGB., sondern auch auf eine aus dem Vertrauensverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer unter Eigentumsvorbehalt entspringende persönliche Klage stützen.

Befindet sich die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache nicht mehr in der Konkursmasse, so hat der Verkäufer die Ersatzaussonderung, aber nur dann, wenn der Gemeinschuldner oder der Konkursverwalter die Sache unbefugt veräußert hat. Im Falle befugter Weiterveräußerung ist die Ersatzaussonderung ausgeschlossen.

II. im Konkurse des Verkäufers.

Entscheidet sich der Konkursverwalter des Verkäufers gemäß § 17 KO. für Nichterfüllung, so kann er auf Grund des Eigentumsvorbehalts oder auch mit der persönlichen Klage die verkaufte Sache von dem Käufer herausverlangen. § 5 Abz.-Ges. findet aber hier keine Anwendung. Es folgt dies aus der ratio dieser Bestimmung.

## § 6. Die Rechtslage, wenn der Konkursverwalter nach § 17 KO. die Erfüllung des Vertrages verlangt.

I. im Konkurse des Käufers.

Der Konkursverwalter muß an den bestimmten Fälligkeitsterminen die vereinbarten Raten zahlen, genau so, wie es der Gemeinschuldner hätte tun müssen, wenn der Konkursfall nicht eingetreten wäre. Wollte der Verkäufer auf Grund seines noch bei ihm verbliebenen Eigentums aussondern, so könnte ihm der Konkursverwalter mit Erfolg die exceptio rei venditae et traditae aus §§ 433, 986 BGB. entgegenhalten. Die Wirkungen des § 5 Abz.-Ges. treten bei der Geltendmachung des unbegründeten Aussonderungsanspruches nicht ein.

Kommt der Konkursverwalter mit der Zahlung einer Kaufpreisrate in Verzug, so ist damit die Bedingung für den späteren Eigentumserwerb noch nicht ausgefallen. Der Käufer kann aber nunmehr die exceptio rei venditae et traditae des Konkursverwalters mit der replicatio non adimpleti contractus entkräften, sodaß sein Aussonderungsanspruch begründet ist. Dann treten aber auch die Wirkungen des § 5 Abz.-Ges. ein, wie in dem Falle § 5, 1. Der Verkäufer muß also die gezahlten Kaufpreisraten an den Konkursverwalter zurückzahlen.

II. im Konkurse des Verkäufers.

Solange der Käufer die Raten pünktlich zahlt, bleibt ihm der Konkursverwalter zur Besitzüberlassung verpflichtet. Einer etwaigen Klage auf Herausgabe der Sachen steht die Einrede aus §§ 433, 986 BGB. entgegen. Bei Verzug des Käufers wird dagegen auch wieder diese Einrede durch die replicatio non adimpleti contractus aufgehoben, sodaß nunmehr der Konkursverwalter die Sache zur Masse verlangen kann. Die Anwendbarkeit des § 5 Abz.-Ges. ist in diesem Falle wiederum ausgeschlossen.

Macht der Konkursverwalter von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so bleibt der Vertrag vom Konkurse unberührt und kann nach Beendigung des Verfahrens in seiner ursprünglichen Form geltend gemacht werden.